

## Erläuterungen

### **zur Beitragsbefreiung von Elternbeiträgen im Falle von Geschwisterkindern durch die Stadt Salzkotten ab 01. August 2017**

Geschwisterkinder besuchen gemeinsam die Offene Ganztagschule oder ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot:

- Für das erste Kind ist der nach dem Einkommen festzusetzende Elternbeitrag nach der Staffelung für die Offene Ganztagschule/das außerunterrichtliche Betreuungsangebot zu zahlen.  
Für das zweite und jedes weitere Kind kann bei der Stadt Salzkotten **ein Antrag** auf Beitragsbefreiung gestellt werden.  
Die Beitragsbefreiung wird ab dem Monat des Antrageingangs bei der Behörde gewährt, eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Geschwisterkinder besuchen eine Kindertageseinrichtung und eine Offene Ganztagschule oder ein anderes außerunterrichtliches Betreuungsangebot:

- Besucht mehr als ein Kind ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.  
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden **Antrag** ab dem Monat des Antrageingangs bei der Behörde gewährt, eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Geschwisterkinder besuchen eine Kindertageseinrichtung im letzten KiTa-Jahr und eine Offene Ganztagschule oder ein anderes außerunterrichtliches Betreuungsangebot:

- Das Kind im letzten KiTa-Jahr ist in NRW beitragsfrei gestellt.  
Daher ist für das Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule oder in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot ein Elternbeitrag zu zahlen.  
Jedes weitere Kind ist **auf Antrag** beitragsfrei.  
Beitragsfreiheit wird nur ab dem Monat des Antrageingangs bei der Behörde gewährt, eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

*bitte wenden!*

### Übernahme von Elternbeiträgen aus wirtschaftlichen Gründen:

- Eltern, denen der Elternbeitrag im Bereich der Kindertagesstätten seitens des Kreises Paderborn aufgrund des Einkommens beitragsfrei gestellt wurde, müssen für das zweite Kind in der Offenen Ganztagschule oder in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot den Elternbeitrag zahlen. Sie können jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der Jugendhilfe (Kreis Paderborn) im Rahmen des § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches stellen.

Der Antrag wird vom Kreis Paderborn ab dem Monat der Antragstellung bewilligt, eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.